

Bauordnungsrecht | S. 1

Das **Bauordnungsrecht**, geregelt in den Bauordnungen der **Länder** und den hierzu ergangenen Verordnungen, umfasst die Anforderungen baukonstruktiver, baugestalterischer und bauwirtschaftlicher Art an Bauwerk und Baustoffe, das Baugenehmigungsverfahren, die Ordnung des Bauvorgangs, die Unterhaltung und Instandhaltung baulicher Anlagen sowie die Bekämpfung der von ihnen ausgehenden Gefahren. Es wird unterschieden zwischen einem **materiellen** Bauordnungsrecht, das die Vorschriften über die Errichtung, Erhaltung, Änderung, Nutzung und den **Abbruch** baulicher Anlagen umfasst, sowie dem **formellen** Bauordnungsrecht, bei dem es um die Grundlagen für das bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren geht.

Das Bauordnungsrecht macht beispielsweise Vorgaben zu den Abständen, die verschiedene Baukörper zueinander einzuhalten haben (**Abstandsflächen**), und vor allem auch zur erforderlichen Größe und Qualität bestimmter Bauteile und verwendeter Baustoffe, so etwa von Treppenhäusern, Rettungswegen, Geschosshöhen etc.

Zielrichtung des Bauordnungsrechts ist – in Abgrenzung zum **Bauplanungsrecht** – die Verhinderung oder Reduzierung von Gefahren und Risiken, die bei oder durch die **Nutzung** der Gebäude entstehen können (etwa: Brandschutz) und die Regelung auch anderer Bedingungen für die und Konflikte aus der Gebäudenutzung (etwa: Stellplatz-Regelungen, Lärmschutz, Einhaltung genehmigter Nutzungsarten und Nutzungsintensität).

Ein **Bauantrag** führt nur dann zu einem Anspruch auf Erteilung einer **Baugenehmigung**, wenn das zur Genehmigung beantragte Bauvorhaben sowohl den Vorgaben des Bauordnungsrechts als auch des Bauplanungsrechts entspricht.